

Stellungnahme

vom 07.Dezember
2021

**zum Musterverfahrenshandbuch
für wasserrechtliche
Zulassungsverfahren zu § 11 a
WHG und zu EU-Richtlinie zur
Förderung von Energien aus
erneuerbaren Quellen (RED II)**

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Verfahrenshandbuch Stellung nehmen zu können. Wir befürworten ein übergreifendes Verfahrenshandbuch ausdrücklich, da die sich ergebenden Vorteile offensichtlich sind.

Leider wird das Handbuch nicht allen Anforderungen, nach RED II ausreichend gerecht. Dies zeigt sich insbesondere in folgenden Punkten:

- **Verständlichkeit:**
Laut den Zielen des Verfahrenshandbuchs, richtet sich das Verfahrenshandbuch „in erster Linie an Projektträger“. Die Formulierungen sind für juristische Laien, an die sich das Verfahrenshandbuch wendet nicht erklärend genug. Eine entsprechende sprachliche und inhaltliche Überarbeitung wird angeregt, um Sachverhalte unmissverständlich darzustellen. Im Sinne der Verständlichkeit sollten auch Voraussetzungen für Bewilligungen klar erläutert werden. Die Beschreibung als „ausnahmsweise“ und ein reiner Verweis §14 WHG ist nicht ausreichend und für die Zielpersonen schwer nachzuvollziehen.
- **Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung:**
Das Verfahrenshandbuch zeigt keine konkreten Verbesserungen in der Vereinfachung und Beschleunigung auf.

Kapitel	Seitenzahl	Absatz	Kommentar
III	S. 8	-	Als Wärmequelle für Wärmepumpen eignen sich nicht nur Erdsonden. Gerade für größere Heizwerke ist auch die Erschließung von z.B. Flusswärme interessant. Dieser Einsatz sollte vor dem Hintergrund von wasserrechtlichen Genehmigungen mitbedacht werden.
III.1	S. 8	4	Zwar fallen Pumpspeicherbecken nicht in den Anwendungsberiech nach §11 a, aber die meisten Pumpspeicherbecken in Baden-Württemberg kommen in gemischten Anlagen, also mit Zufluss und nicht nur als reine Speicher zum Einsatz. Diese Unterscheidung muss aufgenommen werden. Dem hohen Nutzen von Pumpspeicherwerken in der Netzstabilisierung ist Rechnung zu tragen.
III.1	S. 8/9	letzter Satz auf S. 8; erster Satz auf S. 9	Es wird angeregt, die Ausführungen zu den alten Rechten zu ergänzen: Alte Rechte erlöschen auch dann gem. § 21 Abs. 2 S. 2 WHG n. F. i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 WHG a. F., wenn sie innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung genannten Frist bekannt geworden sind. Namentlich bei größeren Wasserkraftwerken, insbesondere an Bundeswasserstraßen, kommt eine derartige anderweitige Kenntnis in vielen Fällen in Betracht.
III 2	S. 10	6	Fracking hat nichts mit Geothermie zutun und ist somit hier zu streichen. Insofern der bestehende Ausschluss von Fracking in Baden-Württemberg Erwähnung finden soll, ist ein neuer Unterpunkt einzufügen.
III 3	S. 11	3	Gem. § 24 Abs. 1 S. 2 WG soll eine Wasserkraftnutzung i. R. d. Bewirtschaftungsermessens zugelassen werden. „Soll“-Vorschriften begründen ein intendiertes Ermessen, sodass eine Ablehnung einer Wasserkraftzulassung nur in atypischen Fällen möglich ist, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Um Missverständnisse an dieser Stelle zu vermeiden, wird ein Hinweis auf § 24 Abs. 1 S. 2 WG bereits hier angeregt.
IV.1	S.11	1	Sofern die Prüfung eine Zulassung im wasserrechtlichen Verfahren ergibt, sollte diese umgesetzt werden. Ein entsprechender Satz ist zu ergänzen.
IV.1.3	S. 12	2	Diesbezüglich wird angeregt, die Erteilung sog. Anschluss-Wasserrechte, bei denen eine langjährig zulässigerweise praktizierte Wasserkraftnutzung lediglich aufgrund des Auslaufens einer Befristung erneut zugelassen werden

Kapitel	Seitenzahl	Absatz	Kommentar
			muss, ohne dass damit Änderungen hinsichtlich der Art, des Maßes oder des Zwecks verbunden sind, vor dem Hintergrund der Staudinger-Rechtsprechung des BVerwG als Regelfall einer Ermessensausübung im Sinne des vereinfachten Verfahrens (z. B. gem. § 93 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WG) zu definieren.
IV.1.5	S. 13		Gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG beträgt die Einwendungsfrist zwei Wochen; davon abweichend sieht § 21 Abs. 2 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben eine einmonatige Äußerungsfrist vor. Gerade im Hinblick darauf, dass planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten in vielen Fällen auch UVP-pflichtig sein dürften, sollte bereits in diesem Abschnitt ein Hinweis auf mögliche längere Fristen eingefügt werden.
IV.1.8	S. 14	1	Kriterien sind zu ergänzen. Alternativ wäre ein Verweis auf Kap. VII.1.2.4
IV.1.10	S. 14	1	„Fließgeschwindigkeit“ ist zu prüfen. Die Energie ist vom Volumenfluss (m³/s) bzw. der Fläche multipliziert mit der Fließgeschwindigkeit abhängig.
IV.1.10	S. 15	Tabelle 1	Generell sind zur Abgrenzung und besserem Verständnis die Formulierungen zu prüfen. So sind zum Beispiel die Unterschiede zwischen „Ausbaggern- Unterhaltung“ und „Ausbaggern-Entnahme von Feststoffen“ nicht ausreichend erkenntlich. Ebenso ist z.B. „Neubau Wehranlage“ und „Wehranlage erstmalig“ unverständlich formuliert.
IV 1.10	17	Letzter Kasten in der Tabelle	Maßnahmen zur Ertüchtigung eines Stauhaltungsdammes (z.B. Änderung der Böschungsneigung oder der Dammkrone) nur dann ggf. einen Gewässerausbau dar, wenn sie wasserseitig stattfinden und nicht, wenn sie luftseitig erfolgen. Bei luftseitigen Maßnahmen wird nicht in das Gewässer eingegriffen oder dessen Ufer wesentlich umgestaltet. Vorschlag: hier sollte im Text als Ergänzung „ggf.“ vor dem Begriff „Gewässerausbau“ eingefügt werden Wasserseitig kann eine Anzeige nach §38 WG in Betracht kommen. Luftseitig dürfte die Maßnahme aus

Kapitel	Seitenzahl	Absatz	Kommentar
			wasserrechtlicher Sicht verfahrensfrei sein. Eine Plangenehmigung oder Planfeststellung gemäß § 68 WHG, wie in der Tabelle in diesem Fall vorgesehen, ist aber nicht notwendig
IV 1.10	S. 18	Letzter Kasten in der Tabelle	Beim Ablassen von angestautem Wasser ist abzuklären, ob ein Wasserrückhalt zum Wiedereinstau nach Abschluss der Reparatur in der erforderlichen Zulassung abgedeckt ist, oder einen eigenen Tatbestand darstellt
V	S. 23-27	-	Geothermie sollte im Abschnitt Bürgerbeteiligung keine zurückgestellte Rolle einnehmen.
VI.1	S. 28	Letzter Punkt	Die Veröffentlichung sollte generell auf so vielen Kanälen wie verfügbar erfolgen. So ist eine Veröffentlichung auf einer Homepage, selbst einem zentralen Internetportal, nicht ausreichend. Die Bekanntmachung sollte zusätzlich zwingend in lokalen Tageszeitungen und Ortsnachrichten bekanntgegeben werden.
VII.1.1.2	S. 34	Aufzählung	Die Aufzählung ist zu Prüfen und um weitere notwendige Prüfungen (BNatSchG etc.) zu Ergänzen um eine vollständigere Übersicht zu erhalten. Ggf. Ausschlusskriterien festhalten, wann keine Bündelung vorgenommen werden kann und getrennte Anträge zu stellen sind.
VII.1.2.1	S. 35	2	Für vereinfachte Verfahren gem. § 93 Abs. 3 WG ist festzuhalten, dass in einigen Fällen kein Erläuterungsbericht notwendig ist, und einfache Beschreibungen ausreichend sein können.
VII.1.2.1	S. 35	4	Zeitpläne sind nur hilfreich, sofern sie eingehalten werden und verbindlich sind. Hier ist eine Erläuterung zur Verbindlichkeit zu ergänzen.
VII.1.2.2.1	S. 36	1	Falls die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden, ist die verfahrensführende Behörde angehalten selbstständig nachzufassen und, falls erforderlich, selbstständig zu entscheiden.
VII.1.2.2.1	S. 36	5	Gem. § 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 (L)VwVfG besteht eine Verfahrenskonzentration. Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst für § 13 BImSchG entschieden, dass in solchen Fällen das gesamte Verfahren nach Maßgabe des Immissionsschutzrechts durchzuführen ist und fachrechtliche Beteiligungsvorschriften nicht anzuwenden sind (Urteil vom 30. September 2021 – Aktenzeichen 10 S

Kapitel	Seitenzahl	Absatz	Kommentar
			1956/20, juris Rn. 58). In Übertragung dieser Grundsätze auf die Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 (L)VwVfG würde sich die Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände daher ausschließlich auf Grundlage des § 73 Abs. 4 S. 5 (L)VwVfG vollziehen, der keine aktive Anhörung wie jetzt im Text vorgesehen, sondern eine Möglichkeit der Stellungnahme der Verbände vorsieht. Gleichwohl wäre es der Behörde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger in geeigneten Fällen (größere Projekte) unbenommen, eine weitergehende Beteiligung der Verbände (z.B. auch eine Anhörung oder andere sinnvolle, zielgerichtete Beteiligungsformate) vorzusehen
VII.1.2.2.3	S. 39	1	Die „angemessene“ Befristungen ist im Verfahrenshandbuch einzugrenzen. Kriterien und Zeiträume sind zu beschreiben.
VII.1.2.2.3	S. 39	2	Ausnahmen und Anforderungen für die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 ff. WHG sollten ergänzt werden.
IX.1	S. 55	Zeile 3	Es ist zu prüfen, wie weit die Angabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung unter die Geschäftsgeheimnisse fällt.
IX.7	S. 76	-	Leider verfügt auch ein so ausladendes Verfahren, über Grenzen, die sich hierrüber nicht klären lassen. Diese sollten vorab aufgezeigt werden. So könnten Sackgassen vermieden werden, indem direkt auf höhere Maßnahmen zurückgegriffen wird.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart